

# Geschäftsordnung

## **DVGW GW 100**    Februar 2016

**Tätigkeit der DVGW-Fachgremien und Ausarbeitung des DVGW-Regelwerkes**

**GAS**

**WASSER**

Der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein – fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz.

Mit seinen über 13 500 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen.

Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet.

Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral.

ISSN 0176-3512

Preisgruppe: 5

© DVGW, Bonn, Februar 2016

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Telefon: +49 228 9188-5

Telefax: +49 228 9188-990

E-Mail: [info@dvgw.de](mailto:info@dvgw.de)

Internet: [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

Jede Art der urheberrechtlichen Verwertung und öffentlichen Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Bonn, gestattet.

Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn

Telefon: +49 228 9191-40 · Telefax: +49 228 9191-499

E-Mail: [info@wvgw.de](mailto:info@wvgw.de) · Internet: [www.wvgw.de](http://www.wvgw.de)

**Inhalt**

<b>Vorwort</b>	.....	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>DVGW-Fachgremien</b> .....	<b>7</b>
2.1	Allgemeines .....	7
2.2	Aufbau.....	7
2.2.1	Lenkungskomitees .....	7
2.2.2	Technische Komitees .....	8
2.2.3	Projektkreise.....	8
2.2.4	Gemeinschaftsgremien .....	9
2.3	Grundsätze für Gremienmitglieder .....	9
2.4	Arbeitsweise der Fachgremien .....	10
<b>3</b>	<b>DVGW-Regelwerk</b> .....	<b>10</b>
3.1	Grundsätze .....	10
3.2	Bestandteile des DVGW-Regelwerkes .....	10
3.2.1	Arbeitsblätter .....	10
3.2.2	DIN-Normen und gleichwertige Technische Regeln .....	11
3.2.3	Merkblätter .....	11
3.2.4	Technische Prüfgrundlagen und Vorläufige Technische Prüfgrundlagen .....	11
3.3	Erläuternde Dokumente zum DVGW-Regelwerk .....	11
3.4	Regelsetzungsprozess .....	12
3.4.1	Beschlussfassung zur Erarbeitung/Überarbeitung .....	12
3.4.2	Information und Mitwirkung der Fachöffentlichkeit .....	12
3.4.3	Erarbeitung/Überarbeitung .....	12
3.4.4	Beteiligungsverfahren .....	14
3.4.4.1	Entwurfsveröffentlichung (Gelbdruck) .....	14
3.4.4.2	Einspruchsverfahren .....	14
3.4.4.2.1	Einreichen von Stellungnahmen .....	14
3.4.4.2.2	Beratung im zuständigen Fachgremium .....	14
3.4.4.2.3	Schlichtungs- und Schiedsverfahren.....	14
3.4.5	Verabschiedung.....	15
3.4.6	Veröffentlichung/Inkrafttreten .....	16
3.4.7	Revision .....	16
3.4.8	Zurückziehung.....	16

4	Urheberrecht .....	17
5	Inkrafttreten .....	17

## **Vorwort**

Nach § 13 der Satzung des DVGW richten sich die Tätigkeit der Fachgremien und die Ausarbeitung des DVGW-Regelwerkes nach einer vom DVGW-Präsidium erlassenen Geschäftsordnung. Diese wurde erstmals im Jahre 1973 veröffentlicht und letztmalig im Jahre 2009 aktualisiert.

Die vorliegende Geschäftsordnung gibt einen verbindlichen Rahmen für die Regelsetzungstätigkeit der DVGW-Fachgremien vor und ist Grundlage für den transparenten Regelsetzungsprozess im DVGW. Das DVGW-Regelwerk wird dabei in Anlehnung an die entsprechenden Teile der DIN 820 „Normungsarbeit“ abgefasst. Darüber hinaus werden die Grundsätze der WTO-Prinzipien berücksichtigt.

Das DVGW-Regelwerk ist ein zentrales Instrument zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben des DVGW. Im DVGW-Regelwerk werden, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere sicherheitstechnische, hygienische, umweltschutzbezogene, gebrauchstauglichkeitsbezogene, Verbraucherschutzbezogene und organisatorische Anforderungen an die Gas- und Wasserversorgung sowie Gas- und Wasserverwendung definiert.

Mit seinem Regelwerk entspricht der DVGW der Eigenverantwortung, die der Gesetzgeber der Versorgungswirtschaft für die technische Sicherheit, Hygiene, Umwelt- und Verbraucherschutz zugewiesen hat. Ausdruck der dem Regelwerk gesetzlich zukommenden Bedeutung ist die dort festgelegte, mit der Erfüllung der technischen Regeln verbundene sog. Vermutungswirkung. Weiterhin trägt das DVGW-Regelwerk auch den sicherheitstechnischen und hygienischen Anforderungen aus europäischen Rechtsvorschriften Rechnung. Die hohe Qualität bei der Wahrnehmung dieser Eigenverantwortung für die Gas- und Wasserversorgung ist der staatlichen Aufsicht eine wesentliche Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der gesetzlichen Überwachung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Trinkwasser.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2014 wurde im Rahmen des Projektes „DVGW 2025“ die Organisationsstruktur des DVGW überarbeitet und die Satzung des DVGW entsprechend geändert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung anzupassen.

Des Weiteren wurden die relevanten Maßnahmen und Umsetzungsschritte aus dem Projekt „DVGW 2025“ eingearbeitet.

Darüber hinaus wurde der Verfahrensablauf bei der Erarbeitung des DVGW-Regelwerkes konkretisiert.

## **Änderungen**

Gegenüber DVGW-GW 100:2009-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anpassung an die neue Organisationsstruktur des DVGW

- b) Einarbeitung der Maßnahmen und Umsetzungsschritte aus dem Projekt „DVGW 2025“
- c) Anpassung der Bestandteile des DVGW-Regelwerkes durch Wegfall von Prüfgrundlagen und Vorläufigen Prüfgrundlagen
- d) Konkretisierung des Verfahrensablaufes bei der Ausarbeitung des DVGW-Regelwerkes

**Frühere Ausgaben**

DVGW GW 100:1973-01

DVGW GW 100:1980-04

DVGW GW 100:2002-10

DVGW GW 100:2009-06

## 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Tätigkeit der DVGW-Fachgremien und für die Ausarbeitung des DVGW-Regelwerkes.

## 2 DVGW-Fachgremien

### 2.1 Allgemeines

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben richtet der DVGW nach Bedarf folgende Fachgremien ein:

- Lenkungskomitees
- Technische Komitees
- Projektkreise
- Gemeinschaftsgremien, insbesondere im DIN-DVGW-Gemeinschaftsfachbereich Trinkwasser

Die fachliche Arbeit wird von externen ehrenamtlichen Mitgliedern der Fachgremien geleistet, die dabei von hauptamtlichen Mitarbeitern der DVGW-Hauptgeschäftsstelle unterstützt werden.

Bei der Zusammensetzung der Fachgremien ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass die interessierten Kreise in einem angemessenen Verhältnis zueinander vertreten sind. Vorschläge für die personelle Besetzung der Gremien mit Vertretern der Industrie und des Handwerks erfolgen in der Regel durch deren Fachverbände, wie z. B. figawa, rbv, ZIV, ZVSHK.

Die Fachgremien befassen sich mit definierten Fachgebieten der Gas- und Wasserversorgung sowie der Gas- und Wasserverwendung. Für die entsprechende fachliche Zuordnung ist das jeweils übergeordnete Fachgremium zuständig. Gleiches gilt für die Auflösung von Fachgremien. Projektkreise werden nach Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben aufgelöst.

Die Arbeitsprogramme der Fachgremien sind jährlich systematisch unter Berücksichtigung der Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik, der Wirtschaftlichkeit und der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Harmonisierung technischer Regeln festzulegen und zu überwachen. Dabei ist die Anzahl neuer Regelsetzungsvorhaben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

### 2.2 Aufbau

#### 2.2.1 Lenkungskomitees

Lenkungskomitees werden durch Beschluss des DVGW-Präsidiums gebildet. Ihre maßgebliche Aufgabe ist es, die Arbeitsprogramme der nachgeordneten Fachgremien koordinierend zu steuern und bei Bedarf, die Arbeitsergebnisse der zugehörigen Fachgremien zu verabschieden.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach dreimaligem Gaststatus auf Vorschlag des Lenkungskomitees für den Zeitraum von fünf Jahren durch das DVGW-Präsidium. Wiederberufungen sind zulässig. Die

Anzahl der Mitglieder sollte 20 Personen nicht überschreiten. Die Obleute der jeweils zugehörigen Technischen Komitees bzw. Gemeinschaftsgremien sind durch ihr Amt Mitglieder des jeweiligen Lenkungskomitees.

Die Mitglieder wählen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Leiter des Lenkungskomitees (nachfolgend auch „Obmann“ genannt) und dessen Stellvertreter für einen Zeitraum von fünf Jahren; Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in offener Abstimmung oder, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt, in geheimer Abstimmung statt. Die Durchführung der Wahl setzt deren vorherige Ankündigung in der entsprechenden Tagesordnung zur Sitzung voraus. Die Wahlleitung wird durch den Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsstelle wahrgenommen.

Mit Zustimmung des Obmanns und der DVGW-Hauptgeschäftsstelle können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der Obmann eines Lenkungskomitees ist durch sein Amt Mitglied des DVGW-Präsidiums.

### 2.2.2 Technische Komitees

Technische Komitees werden durch Beschluss eines Lenkungskomitees mit Zustimmung des zuständigen DVGW-Vorstandes gebildet. Sie bearbeiten fachbezogene Teilgebiete innerhalb des Fachgebiets eines Lenkungskomitees und setzen das mit dem zuständigen Lenkungskomitee abgestimmte Arbeitsprogramm um. Gemeinsame Technische Komitees werden einem federführenden Lenkungskomitee zugeordnet.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach dreimaligem Gaststatus auf Vorschlag des Technischen Komitees für den Zeitraum von fünf Jahren durch das zuständige Lenkungskomitee. Wiederberufungen sind zulässig. Die Anzahl der Mitglieder sollte 20 Personen nicht überschreiten.

Die Mitglieder wählen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Obmann und dessen Stellvertreter für einen Zeitraum von fünf Jahren; Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in offener Abstimmung oder, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt, in geheimer Abstimmung statt. Die Durchführung der Wahl setzt deren vorherige Ankündigung in der entsprechenden Tagesordnung zur Sitzung voraus. Die Wahlleitung wird durch den Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsstelle wahrgenommen.

Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsstelle sind geborene Gäste der Technischen Komitees, ihre Anzahl sollte zwei Personen nicht überschreiten.

Mit Zustimmung des Obmanns und der DVGW-Hauptgeschäftsstelle können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

### 2.2.3 Projektkreise

Projektkreise werden durch Beschluss eines übergeordneten Fachgremiums gebildet. Sie bearbeiten die von den übergeordneten Gremien beauftragten Projekte.

Zur Besetzung eines Projektkreises, der ein Arbeitsblatt oder Merkblatt er- bzw. überarbeitet, erfolgt der Aufruf zur Mitarbeit an geeignete Personen über die Veröffentlichungsorgane des DVGW. Die Auswahl zur abschließenden Besetzung geeigneter Personen obliegt dem übergeordneten Fachgremium in Abstimmung mit der DVGW-Hauptgeschäftsstelle.



Der Obmann eines Projektkreises wird durch das zuständige übergeordnete Fachgremium benannt. Er sollte Mitglied dieses übergeordneten Fachgremiums sein.

Aus besonderem Anlass können Gäste mit Zustimmung des Obmanns und der DVGW-Hauptgeschäftsstelle zu den Sitzungen eingeladen werden.

#### 2.2.4 Gemeinschaftsgremien

Gemeinschaftsgremien mit anderen Institutionen können auf Basis einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung oder durch Beschluss des jeweils zuständigen Lenkungs- bzw. Technischen Komitees mit Zustimmung des DVGW-Vorstandsvorsitzenden und des zuständigen DVGW-Vizepräsidenten gebildet werden. Die Gemeinschaftsgremien unterliegen dieser Geschäftsordnung, soweit mit den Partnern keine abweichenden Festlegungen vereinbart worden sind.

### 2.3 Grundsätze für Gremienmitglieder

Die externen Mitglieder sind Fachleute aus den interessierten Kreisen (z. B. Anwender, Behörden, Berufs-, Fach-, und Hochschulen, industrielle Hersteller, Prüfinstitute, Verbände) mit einschlägigen Fachkenntnissen und weisen eine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im Hinblick auf das Fachgebiet des Gremiums auf.

Die Mitglieder müssen von den sie entsendenden Stellen für die Arbeit im Fachgremium autorisiert und entscheidungsbefugt sein. Die Mitglieder der Fachgremien sind bei ihrer Tätigkeit von jeglichen Weisungen, die den Inhalt ihrer Tätigkeiten betreffen, unabhängig.

Die Mitglieder müssen in der Lage sein, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Deshalb sollte die Anzahl der Mitgliedschaften auf maximal fünf Fachgremien beschränkt sein. Nur mit Zustimmung des Obmanns und der DVGW-Hauptgeschäftsstelle kann ein Mitglied für eine Sitzung einen Vertreter entsenden und sein Stimmrecht auf ihn übertragen.

Die Tätigkeit der Mitglieder in den Fachgremien ist ehrenamtlich. Es erfolgt grundsätzlich keine Vergütung von Aufwendungen.

Die Mitgliedschaft endet unter folgenden Bedingungen:

- mit dem Ausscheiden aus der hauptberuflichen aktiven Tätigkeit im Gas- und Wasserfach
- mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Institution
- spätestens jedoch zwei Jahre nach Eintritt in das gesetzliche Renten-/Pensionshöchstalter

Mit dem Ausscheiden endet die Wahrnehmung der ihm vom Fachgremium übertragenen Aufgaben.

Ein Mitglied, das an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat, kann durch Beschluss des Fachgremiums, das ihn berufen hat, die Mitgliedschaft im betroffenen Fachgremium verlieren. Das betroffene Mitglied ist vor einer solchen Entscheidung durch den Obmann des Fachgremiums oder durch eine vom Obmann bestimmte Person zu hören.

Stellt das Gremium durch Beschluss fest, dass ein Mitglied die gebotene Vertraulichkeit der Fachgremienarbeit verletzt hat (siehe 2.4) oder auf andere Weise schädlich auf die Gremienarbeit wirkt, ist diesem die Mitgliedschaft in allen DVGW-Fachgremien zu entziehen.

## **2.4 Arbeitsweise der Fachgremien**

Der Obmann hat das entsprechende Fachgremium unparteiisch zu leiten.

Ein Fachgremium ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Obmanns oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Fachgremien werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Abstimmung außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder ist möglich. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren. Personen aus der DVGW-Hauptgeschäftsstelle und Gäste haben kein Stimmrecht.

Lenkungs Komitees treten in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen. Technische Komitees und Projektkreise treten entsprechend der Umsetzung ihres jeweiligen Arbeitsprogramms zusammen.

Die laufenden Geschäfte des DVGW-Fachgremiums führt in der Regel die DVGW-Hauptgeschäftsstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Obmann des Fachgremiums.

Das DVGW-Präsidium, der DVGW-Vorstand mit Zustimmung des zuständigen Vizepräsidenten sowie das jeweils übergeordnete Fachgremium können den Fachgremien Aufgaben stellen.

Unterlagen für eine Beschlussfassung sind den Fachgremien mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Sitzung über die DVGW-Hauptgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Beratungen der Fachgremien sind nicht öffentlich. Sitzungsberichte und Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder der jeweiligen Fachgremien bestimmt und vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder dürfen jedoch die Stellen, von denen sie autorisiert wurden, intern unterrichten. Eine Veröffentlichung oder eine öffentliche Bezugnahme auf Beratungsunterlagen bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung der DVGW-Hauptgeschäftsstelle und des zuständigen Obmanns.

## **3 DVGW-Regelwerk**

### **3.1 Grundsätze**

Das DVGW-Regelwerk gilt für Planung, Bau bzw. Herstellung, Prüfung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen, Einrichtungen und Produkten zur Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasser und deren Verwendung, eingeschlossen die Qualifikationsanforderungen an die damit befassten Unternehmen und Personen sowie für die Beschaffenheit von Gas und Wasser. Es ist zudem eine Grundlage für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für Prüfungen und Zertifizierungen von Produkten, Verfahren, Unternehmen und Personen.

Das DVGW-Regelwerk definiert insbesondere die Anforderungen an die technische Sicherheit, die Hygiene, den Umweltschutz, die Gebrauchstauglichkeit, den Verbraucherschutz, die Organisation und die Qualifikation.

### **3.2 Bestandteile des DVGW-Regelwerkes**

#### **3.2.1 Arbeitsblätter**

Arbeitsblätter beschreiben den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender repräsentativer Fachleute als technisch notwendig, geeignet und angemessen angesehen wird und der sich in der Praxis bewährt hat. Bei sachli-

chen Änderungen und Ergänzungen einzelner Abschnitte von Arbeitsblättern können diese in Form eines Beiblattes fortgeschrieben werden.

Arbeitsblätter und deren Beiblätter unterliegen einem förmlichen, öffentlichen und auf Konsens ausgerichteten Beteiligungsverfahren gemäß 3.4.

### 3.2.2 DIN-Normen und gleichwertige Technische Regeln

Normen des DIN, eingeschlossen Normen, die Ergebnisse europäischer oder internationaler Normung umsetzen, die im Verantwortungsbereich des DIN-DVGW-Gemeinschaftsfachbereiches Trinkwasser oder des DIN-Normenausschusses Gastechnik stehen, werden automatisch in das DVGW-Regelwerk einbezogen. Dies ist in der betreffenden Norm kenntlich zu machen.

Sonstige Normen des DIN, eingeschlossen die Normen, die Ergebnisse europäischer oder internationaler Normung umsetzen, sowie gleichwertige Regeln anderer technisch-wissenschaftlicher Regelsetzer, können auf Antrag eines Technischen Komitees und durch Beschluss des zuständigen Lenkungskomitees in das DVGW-Regelwerk einbezogen werden. Dies ist in der betreffenden Norm bzw. Regel nach Möglichkeit kenntlich zu machen.

### 3.2.3 Merkblätter

Merkblätter beschreiben den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung der jeweils zuständigen DVGW-Fachgremien als technisch geeignet angesehen wird und der zum Zwecke einer breiteren Erprobung in der Praxis empfohlen wird.

Merkblätter unterliegen einem förmlichen, nichtöffentlichen und auf Konsens ausgerichteten Verfahren ausschließlich in den dafür zuständigen DVGW-Fachgremien gemäß 3.4 ohne Beteiligungsverfahren gemäß 3.4.4.

### 3.2.4 Technische Prüfgrundlagen und Vorläufige Technische Prüfgrundlagen

Prüfgrundlagen und Vorläufige Prüfgrundlagen enthalten Anforderungen an Produkte und Verfahren zum Zwecke der Prüfung und Qualitätssicherung.

Eine Neuarbeitung ist mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung nicht mehr vorgesehen. Bislang gültige Prüfgrundlagen bzw. Vorläufige Prüfgrundlagen sind sukzessive in entsprechende Normen zu überführen und nach Überführung gemäß 3.4.8 zurückzuziehen. Die fachliche Begleitung dieser Überführung obliegt den jeweils zuständigen Fachgremien in Abstimmung mit dem zuständigen Lenkungskomitee.

## 3.3 Erläuternde Dokumente zum DVGW-Regelwerk

Erläuternde Dokumente können bedarfsweise aus Teilen des DVGW-Regelwerkes entwickelt werden. Hierzu zählen u. a. DVGW-Kommentare, DVGW-Informationen, DVGW-Musterbetriebshandbücher, DVGW-Formularsammlungen, Praxisbeispiele. Damit soll insbesondere dem einheitlichen Verständnis auslegungsbedürftiger Sachverhalte aus dem DVGW-Regelwerk Rechnung getragen werden.

### 3.4 Regelsetzungsprozess

#### 3.4.1 Beschlussfassung zur Erarbeitung/Überarbeitung

Jeder kann bei der DVGW-Hauptgeschäftsstelle das Einleiten von Regelsetzungsarbeiten beantragen. Das zuständige Fachgremium berät über diesen Antrag und formuliert einen Vorschlag auf Basis einer Vorfeldanalyse mit folgenden Kriterien:

- Ausgangssituation und Praxisrelevanz
- Aufgabenbeschreibung, Zielsetzung und Notwendigkeit
- Risiken und Chancen (fachlicher und organisatorischer Art)
- Effekte bzw. Auswirkungen, insbesondere für die Anwender
- Einbeziehen fachlich tangierter DVGW-Gremien und Fachgremien anderer Organisationen
- geschätzter Aufwand
- Priorität
- Zeitplanung
- Entwicklung erläuternder Dokumente gemäß 3.3

Das zuständige Lenkungs Komitee beschließt in der Regel innerhalb von drei Monaten, ob für die Er- oder Überarbeitung ein Bedarf besteht.

#### 3.4.2 Information und Mitwirkung der Fachöffentlichkeit

Der Fachöffentlichkeit wird der Beschluss zur Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Arbeitsblättern oder Merkblättern sowie von Beiblättern in den Veröffentlichungsorganen des DVGW und im Bundesanzeiger angezeigt.

Mitteilungen über die Fortschreibung von DIN-Normen und anderen gleichwertigen Technischen Regeln, die Bestandteil des DVGW-Regelwerks gemäß 3.2.2 sind bzw. werden sollen, werden öffentlich nach den Regularien der jeweiligen Institutionen angezeigt. Der DVGW informiert über seine Veröffentlichungsorgane umfänglich über die Fortschreibung dieses Teils seines Regelwerks.

Durch die Einbeziehung der interessierten Fachkreise in die Besetzung der Fachgremien und das öffentliche Beteiligungsverfahren wird insbesondere der Mitwirkung der Fachöffentlichkeit Rechnung getragen. Zur Besetzung eines Projektkreises, der ein Arbeitsblatt oder Merkblatt er- bzw. überarbeitet, erfolgt vorab der Aufruf zur Mitarbeit an geeignete Personen über die Veröffentlichungsorgane des DVGW (s. 2.2.3).

#### 3.4.3 Erarbeitung/Überarbeitung

Arbeitsblätter und Merkblätter werden nach Fach- und Sachgebieten getrennt in dafür zuständigen DVGW-Fachgremien oder durch diese in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Fachgremien des DVGW bzw. anderer Vereinigungen er- bzw. überarbeitet. Bei sachlichen Änderungen und Ergänzungen

einzelner Abschnitte von Arbeitsblättern kann das jeweils zuständige Fachgremium diese in Form eines Beiblattes fortschreiben. Werden mehrere Beiblätter erforderlich, so ist das Arbeitsblatt an sich zu überarbeiten.

Auf folgende Grundsätze ist zu achten:

- Die Inhalte beschreiben vorrangig Schutzziele, Prüfanforderungen, Methoden, Dimensionierungsgrundsätze und Betriebsweisen und lassen konkrete konstruktive Lösungswege weitgehend offen.
- Bei sicherheitstechnischen Festlegungen sind die zu treffenden Maßnahmen, ggf. mitsamt möglicher Alternativen, verbindlich vorzugeben; ihre Wirksamkeit, Verfügbarkeit und Genauigkeit muss nachvollziehbar bewertet sein.
- Das potenzielle Risiko muss bei Art, Anzahl und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.
- Die Inhalte müssen verhältnismäßig sein; sie haben sich insbesondere an den notwendigen, geeigneten und angemessenen Anforderungen an die technische Sicherheit, Hygiene, Umweltschutz, Gebrauchstauglichkeit, Verbraucherschutz, Organisation und Qualifikation unter Beachtung wirtschaftlicher Abwägungen zu orientieren.
- Sofern es keine rechtsverbindlichen Vorgaben gibt, sind mit Ausnahme von Festlegungen zum Ablauf und Inhalt der Prüfungen keinerlei Anforderungen an eine Konformitätsbewertung aufzunehmen.
- Die Inhalte dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen, insbesondere müssen sie diskriminierungsfrei sein.
- Die Inhalte sind so knapp wie möglich zu verfassen.
- Die Inhalte müssen eindeutig, deutlich, genau, verständlich und in sich widerspruchsfrei sein.
- Die Inhalte der einzelnen Teile des Regelwerkes sind aufeinander abzustimmen. Ein Regelungsgegenstand darf nur an einer Stelle des DVGW-Regelwerkes behandelt werden. Die einzelnen Regeln haben, wenn sie eine bereits an anderer Stelle des DVGW-Regelwerkes getroffene Festlegung übernehmen, auf die Fundstelle zu verweisen und sie nicht zu wiederholen.
- Den Regelungsinhalt betreffende bestehende Normen und sonstige technische Regeln sind zu ermitteln und zu berücksichtigen.
- Benennungen, die warenzeichenrechtlich geschützt sind, die Patente oder andere Schutzrechte berühren oder deren Aufnahme aus anderen wettbewerbsrechtlichen Gründen beanstandet werden kann, sind nur in begründeten Ausnahmefällen aufzunehmen und durch entsprechende Anmerkungen darzulegen.
- Die Inhalte dienen dem Nutzen der Allgemeinheit und nicht dem Sondervorteil Einzelner, sie müssen unbeeinflusst von werblichen Interessen sein.

### 3.4.4 Beteiligungsverfahren

#### 3.4.4.1 Entwurfsveröffentlichung (Gelbdruck)

Arbeitsblätter und deren Beiblätter werden in der Regel auf Vorschlag des zuständigen Fachgremiums durch Beschluss des zuständigen Lenkungs Komitees als „Entwurf mit Einspruchsfrist“ (Gelbdruck) der Fachöffentlichkeit vorgelegt. Das DVGW-Präsidium wird über Entwürfe von Arbeitsblättern informiert.

Die Einspruchsfrist beträgt in der Regel drei Monate nach Veröffentlichung des Gelbdrucks.

Die Veröffentlichung des Gelbdrucks wird jeweils unter Angabe der Einspruchsfrist in den DVGW-Veröffentlichungsorganen und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

#### 3.4.4.2 Einspruchsverfahren

##### 3.4.4.2.1 Einreichen von Stellungnahmen

Jeder kann zu einem Gelbdruck innerhalb der angegebenen Einspruchsfrist schriftlich Zustimmungen, Einsprüche, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge mit Begründung bei der DVGW-Hauptgeschäftsstelle einreichen. Diese Stellungnahmen sollten unter Verwendung des auf dem Gelbdruck angegebenen Formblattes in elektronischer Form eingereicht werden.

Gehen keine Stellungnahmen ein, so ist das Einspruchsverfahren abgeschlossen.

##### 3.4.4.2.2 Beratung im zuständigen Fachgremium

Die eingegangenen Stellungnahmen sollten innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einspruchsfrist im zuständigen Fachgremium beraten werden. Das zuständige Fachgremium kann den Projektkreis, der den Entwurf erarbeitet hat, für die Durchführung der Beratung autorisieren.

Zur Beratung der Stellungnahmen müssen die Stellungnehmenden eingeladen werden, damit sie ihre Stellungnahme gegenüber dem zuständigen Fachgremium vertreten können.

Alle Stellungnehmenden erhalten schriftlich das Ergebnis der Einspruchsberatung in Form einer Übersicht der umgesetzten bzw. abgelehnten Einsprüche, inklusive kurzer Begründung. Zur Herstellung eines Konsenses kann das Fachgremium eine weitere Anhörung durchführen.

Ergeben sich bei der Beratung Änderungen grundsätzlicher Art, ist durch Beschluss des zuständigen Fachgremiums eine nochmalige Entwurfsveröffentlichung notwendig.

##### 3.4.4.2.3 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Ist ein Stellungnehmender mit der Entscheidung des zuständigen Fachgremiums über seine Stellungnahme nicht einverstanden, kann er sich schriftlich mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Entscheidung an die DVGW-Hauptgeschäftsstelle wenden und Schlichtung beantragen. Die Hauptgeschäftsstelle schaltet für das Schlichtungsverfahren folgende Personen ein:

- Obmann des zuständigen Lenkungs Komitees bzw. sein Stellvertreter
- Obmann des zuständigen Technischen Komitees bzw. sein Stellvertreter

- Obmann des zuständigen Projektkreises
- Stellungnehmender
- ein Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsstelle

Wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags auf Schlichtung keine Einigung im Konsens erzielt, wird unverzüglich ein Schiedsausschuss zur endgültigen Entscheidung eingesetzt.

Der Schiedsausschuss besteht aus dem zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind von dem Stellungnehmenden und zwei von dem betroffenen Fachgremium innerhalb von zwei Monaten zu benennen. Weder Mitarbeiter des betroffenen Fachgremiums, noch der Stellungnehmende selbst, noch andere Stellungnehmende zum selben Regelsetzungsverfahren dürfen Mitglied des Schiedsausschusses sein.

Der Vorsitzende des Schiedsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der DVGW-Hauptgeschäftsstelle den Termin der Verhandlung des Schiedsausschusses.

Benennt der Stellungnehmende keine Personen oder erscheinen diese nicht zur Verhandlung, entscheidet der Schiedsausschuss in Abwesenheit.

Der Schiedsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Schiedsausschuss kann dabei wie folgt entscheiden:

- Er gibt dem Antrag statt.
- Er beauftragt das zuständige Fachgremium mit einer Neuformulierung der streitigen Punkte unter Beachtung der Vorgaben des Schiedsausschusses.
- Er weist den Antrag ab.

Ergeben sich bei der Entscheidung Änderungen grundsätzlicher Art, ist durch Beschluss des zuständigen Fachgremiums eine nochmalige Entwurfsveröffentlichung notwendig.

Die DVGW-Hauptgeschäftsstelle teilt das Ergebnis des Verfahrens innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Ausschusses dem zuständigen Fachgremium sowie dem Stellungnehmenden schriftlich mit.

Das Schiedsverfahren sollte spätestens zwei Monate nach Beantragung des Schiedsverfahrens abgeschlossen sein.

### 3.4.5 Verabschiedung

Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens wird die endgültige Textfassung (Weißdruck) eines Arbeitsblattes dem DVGW-Präsidium zur Aufnahme in das DVGW-Regelwerk vorgelegt. Die Verabschiedung erfolgt in der Regel außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren.

Nach Verabschiedung eines Merkblattes im zuständigen Fachgremium wird dies dem zuständigen Lenkungs Komitee zur Aufnahme in das DVGW-Regelwerk vorgelegt. Die Verabschiedung erfolgt in der Regel im Umlaufverfahren.

Erläuternde Dokumente zum DVGW-Regelwerk gemäß 3.3 werden vom zuständigen Fachgremium oder, sofern die Inhalte das Fachgebiet mehrerer Fachgremien berührt, vom zuständigen Lenkungskomitee zur Veröffentlichung verabschiedet.

Bei sachlichen Änderungen, Ergänzungen oder Zurückziehung bestehender Abschnitte oder ganzer Arbeitsblätter bzw. Merkblätter, die aufgrund von Gerichtsurteilen, Rechtsänderungen oder bei Gefahr im Verzug zwingend erforderlich sind, kann im begründeten Ausnahmefall nach Anhörung des zuständigen Lenkungskomitees das DVGW-Präsidium diese ohne Beteiligungsverfahren gemäß 3.3.4 verabschieden bzw. zurückziehen. Sinngemäß gilt dies auch bei der Rücknahme von Normen oder anderer Technischer Regeln aus dem DVGW-Regelwerk, die gemäß 3.2.2 in das DVGW-Regelwerk aufgenommen worden sind.

Bei redaktionellen Fehlern (Schreib- oder Druckfehler) in bestehenden Arbeitsblättern oder Merkblättern kann die DVGW-Hauptgeschäftsstelle diese in Form von Korrekturblättern ohne Beteiligungsverfahren gemäß 3.3.4 berichtigen.

#### 3.4.6 Veröffentlichung/Inkrafttreten

Die Verabschiedung von Arbeitsblättern und Merkblättern wird in den DVGW-Veröffentlichungsorganen und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die verabschiedeten Arbeitsblätter und Merkblätter treten mit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe in den DVGW-Veröffentlichungsorganen in Kraft, soweit nicht in ihnen ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

Veröffentlichte Arbeitsblätter und Merkblätter gelten solange, bis ein neuer Weißdruck veröffentlicht ist bzw. bis sie entsprechend der Geschäftsordnung zurückgezogen werden.

#### 3.4.7 Revision

Arbeitsblätter und Merkblätter sind beginnend mit ihrer Veröffentlichung mindestens alle fünf Jahre im Hinblick auf ihre Aktualität und Praxisrelevanz durch das zuständige Fachgremium zu überprüfen. Erscheint eine Überarbeitung notwendig, ist der Regelsetzungsprozess innerhalb von sechs Monaten gemäß 3.4.1 bis 3.4.6 einzuleiten.

Im Falle von neuen relevanten Gerichtsurteilen oder Rechtsänderungen ist der Regelsetzungsprozess gemäß 3.4.1 bis 3.4.6 umgehend einzuleiten.

Bei einem Beschluss zur Überarbeitung eines Regelwerkes ist gemäß 3.4.1 bis 3.4.6 zu verfahren.

#### 3.4.8 Zurückziehung

Arbeitsblätter, Merkblätter und noch gültige Prüfgrundlagen/Vorläufige Prüfgrundlagen werden in der Regel auf Antrag des zuständigen Fachgremiums durch Beschluss des zuständigen Lenkungskomitees zurückgezogen.

Die Zurückziehung wird in den Veröffentlichungsorganen des DVGW und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.



## 4 Urheberrecht

Alle an der Gremienarbeit beteiligten ehrenamtlichen und hauptamtlichen Gremienmitglieder verzichten auf ihnen aus der Mitarbeit etwaig zustehende Nutzungs- und Verwertungsrechte und bevollmächtigen den DVGW, unwiderrufliche Verzichtserklärungen anderer Mitglieder anzunehmen.

Der DVGW ist zur zeitlich, räumlich, inhaltlich unbeschränkten und ausschließlichen Nutzung und Verwertung aller Arbeitsergebnisse der DVGW-Fachgremien befugt. Ihm wird durch die einzelnen Teilnehmer der Gremien insbesondere auch das Recht eingeräumt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Ferner erlauben ihm die Teilnehmer der Gremien, an den von ihnen eingebrachten Beiträgen Bearbeitungen<sup>1</sup>, Übersetzungen und sonstige Umgestaltungen vorzunehmen sowie diese zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und darüber hinaus durch jedwede bekannte und/oder zukünftig bekannt werdende Nutzungsart zu verwerten.

Die Beteiligung von Mitgliedern in den DVGW-Fachgremien schließt im Zweifel die stillschweigende Vereinbarung ein, dass die vorbezeichneten Nutzungs- und Verwertungsrechte dem DVGW eingeräumt werden.

Einzelheiten werden durch eine gesonderte Erklärung der Gremienmitglieder geregelt.

## 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe in den DVGW-Veröffentlichungsorganen in Kraft.

---

<sup>1</sup> Für inhaltliche Änderungen des DVGW-Regelwerkes gilt das in GW 100 beschriebene Verfahren der Regelsetzung.